

Mefer in Dresden.

- Burkhardt, S., Op. 44. Leçons et Pièces de Conversation à l'usage des jeunes commençans p. Pfte. Cah. 3. 15 Ngr.  
 — Op. 57. Les premiers Succès ou Pièces faciles à l'Usage des Elèves p. Pfte. No. 4. Les quatre fils Aymon. 7½ Ngr. No. 5. Souvenir de l'Opéra Stradella. 7½ Ngr.  
 — Op. 60. Trois Cantables p. Pfte. No. 1. Romance. 7½ Ngr. No. 2. Notturmo. 7½ Ngr. No. 3. Ave Maria. 7½ Ngr.  
 Graenz, W., Andante und 6 Märsche für Harmonie-Musik. 2. f.  
 Kummer, F. A., Op. 89. Reminiscences à F. Schubert. Ave Maria, La Serenade, p. Vclle. et Pfte. 20 Ngr.  
 Lasekk, C., Mélodie p. Cor ou Vclle. av. Pfte. 12½ Ngr.  
 Lortzing, A., C. G. Reissiger und C. Lasekk, Improvisationen. 3 Lieder f. 1 St. mit Pfte. 15 Ngr.  
 Lubomirski, Fürst Casimir, Op. 9. Trois Mazurkas p. Pfte. 10 Ngr.  
 — Op. 10. Trois Mazurkas p. Pfte. 10 Ngr.  
 Nowakowski, J., Op. 20. Impromptu en Forme de Valse p. Pfte. 15 Ngr.  
 Sammlung beliebter Ball-Tänze f. Pfte. No. 15. Crampampuli-Polka von P. Eltz. 5 Ngr. No. 16. Graf Luxemburg-Polka v. P. Eltz.

- 5 Ngr. No. 17. Levinus - Polka von G. Kunze. 5 Ngr.  
 No. 18. Weinlaub - Polka v. G. Kunze. 5 Ngr. No. 19. Stradella - Quadrille von G. Kunze. 7½ Ngr. No. 20. Regina - Galop von G. Kunze. 5 Ngr. No. 21. Elysium - Galop von G. Kunze. 5 Ngr. No. 22. Abd-el-Kader - Galop von C. von Zschau. 5 Ngr. No. 23. Militair - Galop von G. Kunze. 5 Ngr. No. 24. Alpensänger-Galop v. G. Meyer. 7½ Ngr. No. 25. Eleonoren-Polka v. G. Meyer. 7½ Ngr. No. 26. Stradella-Française von G. Meyer. 10 Ngr. No. 27. Lorgnetten-Polka v. G. Meyer. 5 Ngr.  
 Schubert, F., La pauvre mère. Romance. Nouv. Edit. 7½ Ngr.  
 Vogler, Valeria, Pensées musicales. No. 7. Gedicht von Geibel: „Fahr wohl auf immerdar.“ f. eine St. m. Pfte. 5 Ngr. No. 8. Gedicht v. Wolff: „Gute Nacht.“ f. eine Stimme m. Pfte. 5 Ngr. Nagel in Hannover.  
 Appel, C., Op. 7. Mühlenlieder v. J. N. Vogl f. Sopr. od. Tenor m. Pfte. 17½ Ngr. Einzeln No. 1—3. à 5 Ngr. No. 4. 10 Ngr.  
 Ellissen, C. W., Gebet u. Polacca aus Moses von Rossini f. Pfte. ohne Worte übertragen. 10 Ngr.

## Nichtamtlicher Theil.

### Bringt der Preussisch-Englische Vertrag über internationales Verlagsrecht für Deutschland Vortheil oder Nachtheil?

Herr Heint. Erhard hat in Nr. 65 d. Bl. den preussisch-englischen Vertrag über internationales Verlagsrecht einer Beleuchtung unterzogen, für die ihm der gesammte deutsche Buchhandel nur dankbar sein kann.

Leider ist es in Deutschland immer noch nicht gebräuchlich, solche in das innerste Leben eines Industriezweiges eingreifende Verfügungen zuvor freier öffentlicher Discussion zu unterstellen, oder wenigstens die einheimischen Notabilitäten des betreffenden Gewerbes über alle Details zu Rathe zu ziehen. Wir zweifeln keinen Augenblick, wenn die vorstehenden Bestimmungen des vorliegenden Vertrages geschehen wäre, so würde die ebengedachte Auseinandersetzung Veranlassung gegeben haben, manche Bestimmung desselben anders, manchen Ausdruck deutlicher zu stellen, und der deutsche Buchhandel würde mancher Unsicherheit oder unnothigen Veration enthoben worden sein.

Ob aber durch eine solche Vorberathung der Geist des Vertrages ein anderer hätte werden können, ob, um die Ausdrücke des Herrn Erhard zu gebrauchen, „die Einräumungen zum Vortheil Englands einerseits, die Nachteile Preussens andererseits“ minder entschieden ausgefallen wären, das können wir nicht umhin zu bezweifeln, wie wir denn über den Vertrag selbst und seine Folgen von Herrn Erhard's Ansicht durchaus abweichen. Wir sind der Meinung, daß wenn einmal über internationales Verlagsrecht vertragen werden soll, nicht zweckmäßiger begonnen werden kann, als mit England, und daß bei einem Vertrage mit England unter den vorliegenden Verhältnissen die Ausgleichung gegenseitigen Vortheils und Nachtheils kaum billiger erreicht werden konnte, als geschehen ist. Es möge uns gestattet sein, dieß in so kurzen Worten zu begründen, als bei einem Gegenstande solcher Art möglich ist.

Ueber das Hauptprincip, d. h. darüber, „daß internationale Verlagsrechte wünschenswerth und eine nothwendige Ergänzung des bisher auf Deutschland beschränkten Verlagsrechtes seien,“ erklärt sich Herr Erhard mit uns einverstanden, und wir können deshalb die undankbare Mühe ersparen, alle Gründe, welche gegen den Nachdruck überhaupt schon tausendmal vorgebracht worden sind, hier noch einmal zu wiederholen. Die öffentliche Meinung ist hierin offenbar in raschem Fortschritte begriffen. Wenn vor 10—20 Jahren noch Meinungsverschiedenheit unter Gebildeten bestehen konnte, ob es wirklich strafbarer Eingriff in fremdes Eigenthum sei, wenn der Württemberger

dem Preußen, der Oesterreicher dem Sachsen seine Verlagswerke nachdruckt, so werden jetzt allenthalben starke Zweifel darüber laut, ob es ganz in Ordnung gehe, wenn der Deutsche dem Engländer, der Belgier dem Franzosen gegenüber sich ähnliche Freiheiten erlaubt. Ja noch mehr, die Praxis ist auch hier wie so oft der Theorie vorangeschritten: wenn Herr Tauchnitz bei englischen, Herr Kollmann bei französischen Verlegern oder Autoren Erlaubniß zum Wiederabdruck ihrer Werke nachsucht, wenn Herr Baudry in Paris erkaufte Textor'sche Stereotypen unbenuzt läßt, und deutsche Classiker partienweise von uns bezieht, was ist dieß anders als praktische Anerkennung und Uebung eines internationalen Verlagsrechtes?

Es kann nicht weitere 10—20 Jahre dauern, so wird der natürliche in die Brust jedes Ehrenmannes gepflanzte Begriff: daß rechtlich erworbenes Eigenthum Schutz verdient, der Besitzer sei wer und wo er wolle, seine folgerichtige Anwendung auf allen Nachdruck finden. Man wird sich schämen und es wird gesetzlich verboten sein, an dem Franzosen oder Engländer zu thun, was man dem deutschen Landsmanne gegenüber längst als Unrecht anerkennt, und der Nachdruck wird gleich dem Strand- und Faustrecht, dem Seeraub und Sklavenhandel, zu den barbarischen Ueberbleibseln einer rohen Zeit gerechnet werden, von denen sich die Menschheit nicht frühe und nicht ernstlich genug befreien kann.

Nicht darum also tadelt Herr Erhard die preussische Regierung, daß sie überhaupt einen Vertrag über internationales Verlagsrecht mit England geschlossen, sondern allein wegen einzelner Bestimmungen desselben, „weil die Einräumungen zum Vortheil Englands, die Nachteile für Preußen zu groß seien;“ wenn wir Herrn Erhard richtig verstehen, so fassen sich diese Anschuldigungen in folgende vier Punkte zusammen:

1) Ist die Verbreitung englischer Literatur in Deutschland viel größer, als die der deutschen in England; in gleichem Verhältnisse fand bisher der gegenseitige Nachdruck Statt, und wenn dieser verboten wird, so erwächst offenbar für England Vortheil, für Deutschland Schaden.

2) Als Ersatz für dieses ungünstige Verhältniß in der Hauptsache hätte man wenigstens in Nebensachen ein oder das andere Zugeständniß, allerwenigstens volle Gegenseitigkeit, für Preußen erwarten sollen, aber selbst die Gegenseitigkeit wird aufgegeben, sobald Englands Vortheil eine Ausnahme heischt.

3) Sind die Gerichts- und Advokaten-Kosten in England größer, die Prozesse folglich schwieriger.

4) Werden auch Werke der schönen Künste geschützt, wodurch möglicherweise selbst die Nachbildung von Stahlstichen, Holzschnitten zu